

**Gemeinde Geeste**  
**Der Bürgermeister**  
- Fachbereich IV Planen und Bauen -

**Vorlage - 600/008/2023**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Ausschuss für Planen, Bauen und Klimaschutz	18.04.2023
Verwaltungsausschuss	25.04.2023

**Bebauungsplan Nr. 200 "SO Tierhaltungsanlagen", 10. Änderung**  
**hier: Aufstellungsbeschluss**

**öffentlicher Tagesordnungspunkt**

**Darstellung des Sachverhaltes:**

Der Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ ist am 15.02.2013 rechtskräftig geworden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden in diversen Gesprächen mit den betroffenen Landwirten Baufenster erarbeitet, die eine potenzielle Entwicklungsmöglichkeit berücksichtigen sollten. Innerhalb dieser Baufenster können zukünftige Bauvorhaben der Landwirte umgesetzt werden. Ziel war es unter anderem, im gesamten Gemeindegebiet die größtmögliche Berücksichtigung der Belange der Tierhaltungsbetriebe unter dem Aspekt der Existenzgründung sowie der Planungssicherheit und Gleichbehandlung für die Betriebe zu gewährleisten. Zudem sollte eine vorbeugende Planung zur Unterbindung einer weiteren Zersiedelung der noch vorhandenen freien Landschaft erfolgen.

Der Vorhabenträger plant die Entwicklung seines Außenstandortes. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist das im Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ festgesetzte Baufenster Nr. 14 entsprechend anzupassen.

Der Vorhabenträger beauftragt die Gemeinde Geeste mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ in Bezug auf das Baufenster Nr. 14 insoweit, dass das Baufenster entsprechend dem neuen Bedarf an die Entwicklung des Betriebes angepasst wird (Anlage).

Geplant ist der Bau eines zusätzlichen Bullenstalls. Für den Bullenstall ist das vorhandene Baufenster in seiner Lage zu verändern, die Gesamtgröße kann hingegen bestehen bleiben.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Vorhabenträger hat mit der Gemeinde Geeste eine Planvereinbarung abgeschlossen. Alle Kosten des Planverfahrens werden entsprechend der Planvereinbarung vom Vorhabenträger übernommen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bebauungsplan Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen, 10. Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufgestellt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durchzuführen und erforderlich werdende Gutachten sind einzuholen.

**Anlagen:**

Geltungsbereich